

## Der Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte (AEO)

### VI. Wie können Sie sich auf den AEO vorbereiten?

Ein Antrag auf den AEO-Status sollte vor der Antragstellung unbedingt mit dem für die Hauptbuchhaltung zuständigen Hauptzollamt besprochen werden, um unnötige Rückfragen bei der Vollständigkeitsprüfung zu vermeiden. Es ist daher ratsam, die Antragstellung sorgfältig vorzubereiten.

Nutzen Sie bereits jetzt die Zeit, um Ihr Unternehmen anhand der Leitlinien „Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte“ bzw. des Fragenkatalogs einer Selbstbewertung zu unterziehen.

Das Antragsformular, die Erläuterungen dazu, der zum Antrag gehörende Fragenkatalog zur Selbstbewertung sowie die o.a. Leitlinien stehen im Internet unter [www.zoll.de](http://www.zoll.de) elektronisch zur Verfügung.

### VII. Ansprechpartner für Auskünfte und Informationen zum Rechtsbereich Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (AEO) bei dem für Sie zuständigen Hauptzollamt:

Hauptzollamt Gießen  
Grünberger Str. 100  
35394 Gießen

Fax: (0641) 9484-100

E-Mail: [poststelle@hzagi.bfinv.de](mailto:poststelle@hzagi.bfinv.de)

Telefon:

(0641) 9484-444 (Frau Hodgson)

(0641) 7979-205 (Herr Gries)

### I. Hintergründe für die Einführung des Status eines Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (AEO)

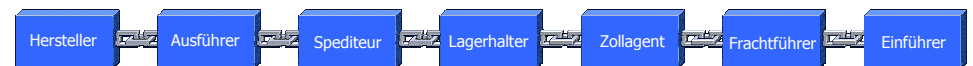
Die zunehmende Globalisierung und die veränderte internationale Sicherheitslage haben die Weltzollorganisation (WZO) veranlasst, mit einem „Framework of Standards to Secure and Facilitate Global Trade“ (SAFE) weltweite Rahmenbedingungen für ein modernes und effektives Risikomanagement in den Zollverwaltungen zu schaffen.

Die Europäische Union hat die Vorgaben des SAFE durch die Verordnung Nr. 648/2005 zur Änderung des Zollkodex der Gemeinschaft („Sicherheitspaket“) und die Verordnung 1875/2006 zur Änderung der Zollkodex-Durchführungsverordnung umgesetzt.

Ein wesentliches Element dieser Sicherheitsinitiative ist, neben der Einführung eines europaweiten Risikomanagements und der ab 01. Juli 2009 verpflichtenden Abgabe einer Vorabanmeldung bei der Warenaus- und Einfuhr, die Einführung des Status des Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (AEO – Authorised Economic Operator).

Ab 1. Januar 2008 können Unternehmen, die der Europäischen Union ansässig und am Zollgeschehen beteiligt sind, diesen Status beantragen. Der Status berechtigt zu Vergünstigungen bei sicherheitsrelevanten Zollkontrollen und Vereinfachungen gemäß den Zollvorschriften.

Ziel ist die Absicherung der internationalen Lieferkette („supply chain“) vom Hersteller einer Ware bis zum Endverbraucher. Derzeit laufen Verhandlungen mit Drittländern (insb. USA, China, Schweiz), die mittelfristig zu einer weltweiten Anerkennung des Status führen sollen.



## II. Drei Arten des Status eines Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (AEO)

**Der Status eines Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten ist in allen Mitgliedsstaaten gültig und zeitlich nicht befristet. Dieser Status kann in folgende drei Arten unterschieden werden:**

- AEO - Zertifikat „Zollrechtliche Vereinfachungen“ (AEO C)
- AEO - Zertifikat „Sicherheit“ (AEO S)
- AEO – Zertifikat „Zollrechtliche Vereinfachungen/Sicherheit“ (AEO F).

Die Arten unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Bewilligungsvoraussetzungen und den damit verbundenen Vergünstigungen.

## III. Vorteile und Vergünstigungen für Inhaber eines AEO-Zertifikats

**Der Status des Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (AEO) bietet unter anderem nachfolgende Vorteile/Erleichterungen:**

- Für bestimmte zollrechtlichen Vereinfachungen (z.B. vereinfachtes Anmeldeverfahren, Anschreibeverfahren, zugelassener Empfänger/Versender, ermächtigter Ausführer) werden bei Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten die Bedingungen, die bereits bei der Erteilung des AEO - Zertifikats geprüft wurden, nicht erneut geprüft. Dies erleichtert wegen der Anerkennung des AEO - Zertifikats in allen Mitgliedsstaaten der Gemeinschaft insbesondere europaweit tätigen Unternehmen das Bewilligungsverfahren in anderen Mitgliedsstaaten.
- Inhaber eines AEO -Zertifikats AEOS bzw. AEOF können ab dem In-Kraft-Treten der Verpflichtung zur Abgabe von Voranmeldungen am 1. Juli 2009 reduzierte Datensätze nach Anhang 30 A Abschnitt 2.5 ZK-DVO abgeben.
- Bei Inhabern eines AEO - Zertifikats wird weniger häufig eine Prüfung von Waren oder Unterlagen vorgenommen. Sofern nach der Risikoanalyse dennoch eine weitergehende Prüfung erforderlich ist, wird diese vorrangig durchgeführt und der Bewilligungsinhaber wird davon vorab informiert.
- Entsprechend dem derzeitigen Entwurf des Modernisierten Zollkodex werden einige zollrechtliche Vereinfachungen (z.B. Reduzierung der Höhe der Sicherheitsleistung und Nutzung der zentralisierten Zollabwicklung) an die Erfüllung der AEO-Bewilligungsvoraussetzungen geknüpft, wobei der AEO-Status selbst keine Voraussetzung ist.
- Der AEO gilt bereits jetzt in der Wirtschaft als Qualitätszertifikat, welches Wettbewerbsvorteile bietet.
- Eine möglichst weitreichende internationale Anerkennung des Status bietet weitere Vorteile und wird daher angestrebt. Hierzu verhandelt die EU-Kommission derzeit mit Drittländern (insb. USA, China, Schweiz)

Es besteht für Wirtschaftsbeteiligte keine Verpflichtung, den Status eines AEO zu beantragen. Alle bisher bewilligten zollrechtlichen Vereinfachungen behalten weiterhin ihre Gültigkeit. Für die Erteilung neuer zollrechtlicher Vereinfachungen ist der Status eines AEO keine Bewilligungsvoraussetzung.

## IV. Bewilligungsvoraussetzungen für den Erhalt eines AEO-Zertifikats

**Der Status des AEO wird Antragstellern, die in der Gemeinschaft ansässig und im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit mit unter das Zollrecht fallenden Tätigkeiten befasst sind, bewilligt (Art. 4 Nr. 1 ZK; Art. 1 Nr. 12 ZK-DVO). Dies bedeutet, dass der Status eines AEO z.B. für Personen, die ausschließlich im Binnenmarkt tätig sind nicht in Betracht kommt.**

Der AEO hat je nach Status die folgenden Bewilligungsvoraussetzungen zu erfüllen:

- die bisher angemessene Einhaltung der Zollvorschriften (Art. 14h ZK-DVO)
- ein zufrieden stellendes System für die Verwaltung der Geschäfts- und Beförderungsunterlagen, das geeignete Zollkontrollen ermöglicht (Art. 14i ZK-DVO)
- nachgewiesene Zahlungsfähigkeit (Art. 14j ZK-DVO)
- geeignete Sicherheitsstandards (Art. 14k ZK-DVO - nur von AEO S und AEO F zu erfüllen).

Die Einhaltung der Kriterien wird anhand der Angaben des Antragstellers, einschließlich etwaiger Sachverständigengutachten und Zertifikate und einer Begehung der Liegenschaften des Antragstellers überprüft. Eine Verpflichtung zur Einschaltung von Gutachtern und Vorlage von Zertifikaten besteht jedoch nicht.

Die Leitlinien „Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte“ (Dokument TAXUD/2006/1450 vom 29. Juni 2007) enthalten Erläuterungen zu den einzelnen Bewilligungsvoraussetzungen .

## V. Ab wann und wo können Anträge auf Erhalt eines AEO-Zertifikats abgegeben werden?

**Anträge auf Erteilung des Status eines AEO können ab 1. Januar 2008 rechtswirksam gestellt werden. Zuständig für die Erteilung der Bewilligung ist das Hauptzollamt in dessen Bezirk die Buchführung des Antragstellers überwiegend erfolgt (Hauptbuchhaltung).**

Das Hauptzollamt hat beim Antragsverfahren eine Bearbeitungsfrist von 90 Kalendertagen einzuhalten, die einmalig um 30 Tage verlängert werden kann. Während einer Übergangszeit von 2 Jahren, beginnend ab dem 01.01.2008, beträgt diese Frist 300 Tage. Die Frist zur Bearbeitung des AEO-Antrags beginnt erst zu laufen, sobald der Antrag vollständig mit dem Fragenkatalog und allen Unterlagen beim zuständigen Hauptzollamt vorliegt.

